

## **Beitragsordnung des SV Eversburg von 1894 e.V.**

Aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung des SV Eversburg von 1894 e.V. vom 13.03.2020 ergeht folgende Beitragsordnung. Diese Fassung tritt mit Wirkung zum 01.07.2020 in Kraft.

### **§ 1 Aufnahmegebühr**

Die Aufnahmegebühr beträgt 5 EUR pro Person. Diese wird auch dann fällig, sollte nach einem Austritt und dem Wiedereintritt ein Zeitraum von weniger als einem halben Jahr vorliegen.

### **§ 2 Grundbeiträge**

Die Grundbeiträge betragen für

Einzelbeiträge	Erwachsene aktiv	39,-	€ / Quartal
	Schüler ab 18 Jahre / Studenten bis 27 Jahre	27,-	€ / Quartal
	Bundesfreiwilligendienstleistende	27,-	€ / Quartal
	Erwachsene passiv	15,-	€ / Quartal
	Erwachsene passiv plus Zusatzbeitrag Stuhlgymnastik	18,-	€ / Quartal
	Kinder / Jugendliche bis 18 Jahre 1 Kind	24,-	€ / Quartal
	Ab 2 Kinder	45,-	€ / Quartal
Familienbeiträge	Ehepaar aktiv	63,-	€ / Quartal
	Ehepaar aktiv / passiv	48,-	€ / Quartal
	Ehepaar passiv	27,-	€ / Quartal
Familienbeiträge mit Kindern	1 Erwachsener passiv mit 1 Kind	33,-	€ / Quartal
	1 Erwachsener passiv mit / ab 2 Kindern	48,-	€ / Quartal
	2 Erwachsene passiv mit 1 Kind	45,-	€ / Quartal
	2 Erwachsene passiv mit / ab 2 Kindern	60,-	€ / Quartal
	1 Erwachsener aktiv mit 1 Kind	54,-	€ / Quartal
	1 Erwachsener aktiv mit / ab 2 Kindern	66,-	€ / Quartal
	1 Erwachsener aktiv / 1 Erwachsener passiv mit 1 Kind	66,-	€ / Quartal
	1 Erwachsener aktiv / 1 Erwachsener passiv mit / ab 2 Kindern	72,-	€ / Quartal
	2 Erwachsene aktiv mit 1 Kind	69,-	€ / Quartal
	2 Erwachsene aktiv mit / ab 2 Kindern	75,-	€ / Quartal

### **§ 3 Sozialklausel**

Inhaber eines Schwerbehindertenausweises (ab GdB 50) erhalten unter Beifügung einer Bescheinigung eine 50%ige Ermäßigung auf die Grundbeiträge. Weitere Vergünstigungen nach Absprache mit dem Vorstand. Eine Rückerstattung ist nicht möglich.

Hinweis: Leistungsberechtigte nach dem SGB II sowie SGB XII, Kindergeld- bzw. Wohngeldempfängerinnen und -empfänger, sowie Berechtigte nach dem AsylbLG (§ 2 und § 3), haben die Möglichkeit, auf Antrag einen Zuschuss für den Vereinsbeitrag von monatlich 10 EUR von ihrer leistungsbewilligenden Behörde zu bekommen. Der Zuschuss wird bis zum 18. Lebensjahr ausgezahlt.

#### **§ 4 Zusatzbeiträge**

Zusätzliche Beiträge sind quartalsweise für folgende Abteilungen zu entrichten:

Handball:           **12 EUR** (Erwachsene / Schüler ab 18 Jahren und Studenten bis 27 Jahren /  
Bundesfreiwilligendienstleistende)  
                          **1 EUR** (Kinder / Jugendliche bis 18 Jahren)

#### **§ 5 Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende**

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

#### **§ 6 Zahlungsmodalitäten**

1. Die Beitragszahlung beginnt am 1. des Eintrittsmonats.
2. Die Beiträge werden grundsätzlich nur im SEPA - Lastschriftverfahren eingezogen. Der Einzug erfolgt zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und zum 15. November. Fällt dieser Einzugstermin auf ein Wochenende, so zum nächsten folgenden Werktag.
3. Mitglieder, die sich nicht am Lastschriftverfahren beteiligen, erhalten zum Fälligkeitstermin eine Rechnung über den zu zahlenden Beitrag. Für diesen zusätzlichen Verwaltungsaufwand stellt der Verein eine Verwaltungsgebühr von 5,00 EUR pro Buchungsvorgang in Rechnung.
4. Kosten, die dem SVE durch falsche Konten- oder Bankbezeichnungen oder durch Rücklastschriften entstehen, werden dem jeweiligen Mitglied angelastet. Es entsteht eine zusätzliche Verwaltungsgebühr von 5,- EUR
5. Ist ein Mitglied mit einem Vierteljahresbeitrag im Rückstand, so wird nach vorausgegangener zweimaliger Mahnung die Schuld gerichtlich geltend gemacht. Für die 1. Mahnung werden 3,00 EUR plus evtl. Bankgebühren, für die 2. Mahnung 8,00 EUR plus evtl. Bankgebühren erhoben.
6. Die Entrichtung der Beiträge per Barzahlung ist wegen des verwaltungstechnischen Aufwandes nicht möglich.

#### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres.